

Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des Hessischen Rundfunks (hr-Gremien)

Auf der Grundlage der von der Gremienvorsitzendenkonferenz am 27.2.2024 beschlossenen Compliance-Rahmenrichtlinie für die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte der ARD-Anstalten haben der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks in ihren Sitzungen am 3.5.2024 die folgende Compliance-Richtlinie für die Mitglieder der hr-Gremien beschlossen.

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Mit der Beaufsichtigung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten nehmen die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese; eine einseitige Lobbyarbeit ist damit nicht vertretbar. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Im Rahmen ihrer Gremientätigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft stets bewusst und richten ihr Handeln an hohen sozialen, ethischen und rechtlichen Standards aus.

Mit dieser Richtlinie werden die für die Mitglieder der hr-Gremien verbindlichen Compliance-Standards definiert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich.....	2
II.	Vermeidung von Interessenkollisionen	2
III.	Transparenz.....	4
IV.	Integrität.....	5
V.	Vertraulichkeit und Datenschutz	5
VI.	Politisches Engagement	6
VII.	Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum	6
VIII.	Weiterentwicklung.....	6

I. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie¹ niedergelegten Verhaltensgrundsätze stellen das grundlegende Compliance-Regelwerk für die Mitglieder des hr-Rundfunkrats und des hr-Verwaltungsrats („Gremienmitglieder“) dar.

Sofern Staatsverträge, Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig.

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit den Verhaltensgrundsätzen im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremientätigkeit.

II. Vermeidung von Interessenkollisionen

1. Grundsatz

Die Gremienmitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur der Allgemeinheit verpflichtet. Sie dürfen **keine wirtschaftlichen** oder **sonstigen Interessen** haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden ("Interessenkollision"). Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen, dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken.

Jedes Gremienmitglied hat kontinuierlich selbst, sorgfältig, gewissenhaft und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt oder vorliegen könnte, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

Wirtschaftliche Interessen können sich unter anderem aus Beteiligungen an oder sonstigen Finanzbeziehungen² zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind, vertraglichen oder absoluten Rechten sowie (früheren) nicht gremienbezogenen Tätigkeiten³ ergeben.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische Maskulin verwendet. Die Personenbezeichnung umfasst alle Geschlechteridentitäten (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und enthält keine Wertung. Alle Personen sind selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

² Beispiel: private Investitionen oder Darlehensbeziehungen.

³ Beispiel: Haupt- und Nebentätigkeiten, Leistungen auf freiberuflicher Basis.

Sonstige Interessen können sich unter anderem aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger im Sinn von § 25 der Hessischen Gemeindeordnung⁴ ergeben.

2. Verfahren

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenskollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

a) Offenlegung

Eine mögliche Interessenskollision hat das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats und seinem Stellvertreter schriftlich und unter Angabe des konkreten Sachverhalts anzuzeigen. Hierbei hat das Gremienmitglied auch darzustellen, ob die potenzielle Interessenskollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs-/Beschlusssthema des Gremiums betrifft.

Sollte der Vorsitzende selbst von einer möglichen Interessenskollision betroffen sein, so zeigt er dies gegenüber seinem Stellvertreter an. Dies gilt in umgekehrter Weise für eine mögliche Interessenskollision des stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Prüfung

aa) Der Vorsitzende des Gremiums prüft gemeinsam mit seinem Stellvertreter, ob eine Interessenskollision tatsächlich vorliegt. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Interessenskollision informieren der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Gremium.⁵

bb) Sofern der Gremienvorsitzende oder sein Stellvertreter von der möglichen Interessenskollision betroffen ist, wird das jeweilige Gremium ohne vorhergehende Prüfung über die mögliche Interessenskollision informiert.

⁴ Beispiel: Lebensgefährte, Ehe- und Lebenspartner, (Schwieger-)Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel.

⁵ Sofern ein Mitglied eine Interessenskollision anzeigt und zugleich erklärt, dass es an den entsprechenden Beratungen nicht teilnehmen wird, beschränkt sich die Prüfung durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrats bzw. des Verwaltungsrats auf die Frage, ob darüber hinaus eine dauerhafte Interessenskollision vorliegt und ein weiteres Prüfungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten ist. Die Erklärung des Mitglieds und die Entscheidung der Vorsitzenden sind zu dokumentieren und Gegenstand des Berichts nach II.3.

cc) Das Gremium hat ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds zu beraten und mit Mehrheitsentscheidung darüber zu beschließen, ob eine Interessenkollision besteht. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beratung anzuhören.

c) Folgen einer Interessenkollision

Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine **dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit für unbestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss.
- eine **nicht dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss des Gremienmitglieds für diesen Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für die bestimmte Dauer.

3. Dokumentation und Berichterstattung

Der Gremienvorsitzende dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Der Gremienvorsitzende berichtet dem Gremium jährlich im Rahmen einer Sitzung in anonymisierter Form von der Anzahl der angezeigten Interessenkollisionen, unabhängig davon, ob eine Interessenkollision festgestellt wurde oder nicht.

III. Transparenz

Die Gremienmitglieder geben bei Amtsantritt dem Gremienvorsitzenden und seinem Stellvertreter eine ausgefüllte Selbstauskunft ab (als Anlage A dieser Compliance-Rahmenrichtlinie beigefügt). Sollten sich Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit ändern oder auch neue Informationen hinzutreten, zeigen die Gremienmitglieder dies dem Gremienvorsitzenden und seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich an.

Gegenüber der Öffentlichkeit werden folgende Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern auf den Internetseiten der hr-Gremien veröffentlicht: Vor- und Nachname,

Gremium und Datum des Eintritts, ggf. Entsendeorganisation, Funktionen bzw. Mitgliedschaften in Ausschüssen im jeweiligen Gremium, Geburtsjahr, Ausbildung, Amtsbezeichnung/ (letzte) ausgeübte Berufstätigkeit, (letzter) Arbeitgeber, Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen (Kontroll-)Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, Funktionen in Vereinen, Parteien oder vergleichbaren Organisationen.

IV. Integrität

1. Die Gremienmitglieder nehmen keine Zahlungen, Geschenke, Veranstaltungstickets, Abonnements, Einladungen zu Bewirtungen oder Events oder sonstige Vorteile entgegen oder bieten solche an.⁶ Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen sozialüblich und angemessen⁷ sind oder in Zusammenhang mit einer konkreten Gremientätigkeit oder in Wahrnehmung einer repräsentativen Funktion stehen⁸. Eine eventuelle Teilnahme von Familienangehörigen oder anderen Begleitpersonen an Veranstaltungen erfolgt nur auf eigene Kosten.
2. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des Gremienvorsitzenden oder seines Stellvertreters möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern durch ihre Gremientätigkeit entstanden sind, werden nach Maßgabe der gültigen Reisekostenordnung der jeweiligen ARD-Anstalt ersetzt.
4. Geschäftschancen, die der ARD-Anstalt zustehen und von der ARD-Anstalt möglicherweise genutzt werden könnten, dürfen von Gremienmitgliedern nicht für eigene Zwecke genutzt bzw. von diesen gefährdet werden.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

⁶ Von Dritten bspw. ARD-Anstalten, deren (potenziellen) Geschäftspartnern, deren Wettbewerbern, Interessenvertretern auf dem Gebiet des Rundfunks.

⁷ Der Verhaltenskodex für die Beschäftigten des Hessischen Rundfunks vom 7.6.2021 misst die Angemessenheit einer Zuwendung daran, dass sie nach Art, Häufigkeit und Kontext maßvoll und damit nicht geeignet ist, die Unabhängigkeit des Empfängers zu beeinträchtigen: „Es gilt der Grundsatz: Wir nehmen keine geldwerten Vorteile an, die mit unserer Tätigkeit oder Funktion in hr in Verbindung stehen, wir fordern sie nicht und lassen sie uns nicht versprechen. Dies stärkt unsere Unabhängigkeit und bewahrt uns vor Interessenkonflikten. Wir sind uns bewusst, dass eine Annahme als Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit strafbar sein könnte. Wir achten darauf, dass auch nur der Anschein einer Bereitschaft zur Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit vermieden wird.“

⁸ Für Eintrittskarten für Veranstaltungen des Hessischen Rundfunks gilt die Dienstanweisung des Intendanten vom 21.6.2023 in der Fassung vom 27.2.2024.

Im Rahmen der Gremientätigkeit ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren. Alle im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen gegenüber Dritten nicht weitergegeben oder kommuniziert werden.

Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Jeder Benutzer eines Computers oder anderer elektronischer Geräte ist für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

VI. Politisches Engagement

Das Recht der Gremienmitglieder, sich individuell an politischen Verfahren und Aktivitäten ihrer Wahl zu beteiligen, bleibt unbenommen. Die Gremienmitglieder sind jedoch angehalten, individuelle politische Aktivitäten von der Gremientätigkeit klar zu trennen und die in dieser Compliance-Richtlinie niedergeschriebenen Werte zu wahren. Gegebenenfalls haben Gremienmitglieder bei öffentlichen politischen Meinungsäußerungen deutlich zu machen, dass sie nicht für das Gremium sprechen.

VII. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum

Der Schutz der Vermögenswerte und des geistigen Eigentums der ARD-Anstalten ist von den Gremienmitgliedern zu wahren. Jedes Gremienmitglied ist dafür verantwortlich, insbesondere mit der für die Gremientätigkeit bereitgestellten Ausstattung verantwortungsvoll umzugehen. Betriebseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Gremientätigkeit genutzt werden.

VIII. Weiterentwicklung

Die Gremien überprüfen regelmäßig die in dieser Richtlinie gegebenen Mindeststandards auf ihre Aktualität; sie treten hierzu in einen Dialog.

Die Teilnahme an auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnittene Compliance-Schulungen wird den Gremienmitgliedern empfohlen.

Die folgende Selbstauskunft ist Bestandteil der Compliance-Richtlinie des hr-Rundfunkrats und des hr-Verwaltungsrats vom 3.5.2024. Sie ist von jedem Gremienmitglied zum Beginn der Mitgliedschaft vorzulegen und zu Beginn jeder neuen Amtszeit zu erneuern. Änderungen im Lauf einer Amtszeit sind mitzuteilen. Die Angaben sind Grundlage der Veröffentlichung nach III. Transparenz der Richtlinie.

1.) Selbstauskunft

Nachname, Vorname	
Gremium	
Mitglied seit	
Geburtsjahr	
Ausbildung	
Amtsbezeichnung/ (letzte) ausgeübte Berufstätigkeit	
(Letzter) Arbeitgeber	

2.) Tätigkeiten während der Mitgliedschaft im Gremium

Entgeltliche Tätigkeiten neben der Gremientätigkeit, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen u.a. haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische, musikalische, künstlerische und Vortragstätigkeiten, sofern die jeweilige Tätigkeit einen Betrag von monatlich EUR 1.000,00 netto und jährlich EUR 10.000,00 netto übersteigt.	
Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens.	
Funktionen in Vereinen von mehr als lokaler Bedeutung, in einem Verband, einer Partei, einer Stiftung oder einer ähnlichen Organisation	

3.) Beteiligungen während der Mitgliedschaft im Gremium

Beteiligungen an oder sonstige Finanzbeziehungen zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind.
Diese Angabe betrifft sowohl das Gremienmitglied selbst als auch nahe Angehörige.

4.) Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Gremium (Zeitraum: 3 Jahre)

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

Berufstätigkeit und Arbeitgeber (falls abweichend von 1)

Tätigkeit für eine private oder öffentlich-rechtliche Rundfunk- oder Medienanstalten oder als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens.

Die in den Rundfunkrat entsendenden Organisationen werden vor der Benennung eines Mitglieds auf die Regelungen zur Mitgliedschaft im Rundfunkrat in § 4 Absätze 3 bis 8 und § 5 Abs.1 hr-Gesetz, auf die Compliance-Richtlinie der hr-Gremien und die Anforderungen an die persönliche Integrität und Unabhängigkeit der Mitglieder des Rundfunkrats in Vertretung der Allgemeinheit hingewiesen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats legen ein Führungszeugnis vor.

Die Kenntnisnahme der jeweils geltenden Compliance-Richtlinie ist bei Amtsantritt schriftlich zu bestätigen.

Datum

Name / Unterschrift